

# Rutschsicherheit im Privatbereich



Das Verlegematerial im niveaugleichen Duschbereich muss mind. eine Rutschklasse von R10 B aufweisen.

Anforderung an Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen ist die BGI/GUV-I 8527.

Es unterliegen die nassbelasteten Barfußgänge, sowie Duschräume (was eine bodengleiche Dusche im Weitersten ja ist) der Bewertungsgruppe B. Bei den R-Klassen arbeiten wir in Österreich nach GUV-R 181 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“.

Noch ist ein beschriebenes Badezimmer zwar kein Arbeitsraum (ändert sich aber sofort, wenn z.B.: eine Reinigungs- oder Pflegekraft dort stürzt), seit 01.01.2015 wenden wir diese Werke aber auch für private Räumlichkeiten an. Demnach wäre ein Sanitärraum der Klasse R10 zuzuordnen.

Anbei auch der Auszug aus dem technischen Merkblatt 19 des österreichischen Fliesenverbandes, auf welche sich auch die ÖNORM B3407 bezieht:

Für die Auswahl eines Bodenbelags sind ausschließlich zu verwenden:

- BGR 181 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften Fachausschuss „Bauliche Einrichtungen“ der BGZ Oktober 1993 Aktualisierte Fassung Oktober 2003
- BGI/GUV-I 8527 Information Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche

Hinsichtlich der Trittsicherheit unterliegen keramische Bodenbelagsflächen im Privatbereich keinen geregelten Vorgaben. Unabhängig davon empfiehlt es sich, trittsichere Fliesen nach den o.g. Richtlinien zu wählen.

---

© Die technischen Aussagen des österreichischen Fliesenverbandes sind Kurzdarstellungen eines Themas. Sie wurden von Fachleuten und Experten der Branche nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und werden bei Bedarf in technische Merkblätter umgewandelt. TAS sind geistiges Eigentum des ÖFV und werden zur schnellen Orientierung für Premiummitglieder erstellt. Ihre gänzliche oder auch nur teilweise Änderung, Vervielfältigung, Weitergabe o.ä. bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖFV. Es können keinerlei Haftungsansprüche abgeleitet werden. Grundlage für die TAS sind die ÖNORM B3407 sowie die Merkblattsammlung des ÖFV.